



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Ulrich Singer, Christian Klingen, Andreas Winhart, Roland Magerl, Jan Schiffers** und **Fraktion (AfD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz – GDG)
hier: Datenschutz in Krankenhäusern
(Drs. 18/19685)**

Der Landtag wolle beschließen:

Dem Art. 32c Nr. 2 wird folgender Buchst. c angefügt:

„c). Folgender Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Abweichend von den Regularien der BSI-Kritisverordnung fallen bayerische Krankenhäuser bereits ab einem Schwellenwert von 15 000 vollstationären Fällen pro Jahr unter die Regularien des BSI-Gesetzes und müssen entsprechende Sicherheitsstandards in der IT vorweisen können.““

Begründung:

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, wie volatil IT-Systeme im medizinischen Bereich sind. Zahlreiche Hacker-Attacken legten nicht nur Krankenhäuser lahm, sondern sorgten für einen Abfluss von vertraulichen Patientendaten an unbefugte Dritte. Die BSI-Kritisverordnung definiert Krankenhäuser erst ab 30 000 vollstationären Fällen pro Jahr als kritische Infrastruktur und sieht damit verschärfte Regelungen an die IT-Sicherheit vor. Dieser Wert ist zu hoch, da damit nur zehn Prozent aller Kliniken unter diese Verordnung fallen. Um die Sicherheit der Patientendaten zu gewährleisten ist deshalb für Bayern festzulegen, dass der Wert auf 15 000 vollstationäre Fälle pro Jahr sinkt. Ggf. finanzielle Unterstützungen für die Kliniken zur Steigerung der IT-Sicherheit sind gesondert zu regeln.